

TAGESORDNUNGSPUNKT

Haushaltsplan 2020

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Beschluss über die Haushaltssatzung des Kämmereihaushalts und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Weil im Schönbuch für das Jahr 2020 werden voraussichtlich in der Sitzung am 17.12.2019 beschlossen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Planwerk.

SACHVERHALT

Anbei überlässt die Verwaltung dem Gemeinderat die ersten Entwürfe des Haushaltsplans 2020 der Gemeinde und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs.

Für die Festlegung des Haushaltsplans der Gemeinde und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke auf ein politisch vertretbares und zahlenmäßiges Ergebnis ist folgender Ablauf von der Verwaltung vorgesehen:

- Gemeinderatssitzung am 03.12.2019:
Einbringung des 1. Planentwurfs
- Gemeinderatssitzung am 17.12.2019:
Einbringung des 2. Planentwurfs mit den Anpassungen aus der Sitzung vom 03.12.2019, Verabschiedung und Beschluss.

Wir bitten Sie, falls einzelne Gemeinderäte oder Fraktionen Anträge zum Haushaltsplan 2020 stellen wollen, diese Anträge frühzeitig schriftlich bei der Verwaltung einzureichen. Schön wäre es, wenn eventuelle Anträge einige Tage vor der Sitzung, spätestens aber direkt vor der Sitzung vorliegen.

Da der Haushaltsplan 2020 in doppischer Form nicht mit dem bisherigen kamerale Haushalt zu vergleichen ist und das Gremium mit vielen neu gewählten Vertretern, die erstmalig über den Haushaltsplan entscheiden, besetzt ist, möchte die Verwaltung im Folgenden ein paar allgemeine Aussagen mehr zum Haushaltsplanentwurf tätigen als in den Vorjahren.

Selbstverständlich wird die Verwaltung, wie in den Vorjahren, in der Sitzung detailliert auf die veranschlagten Ansätze und die die Fragen der Gremiumsmitglieder eingehen.

NKHR (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat die Verwaltung mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 beauftragt. Der Entwurf des nun vorliegenden Haushaltsplans ist nunmehr der erste Haushaltsplan der Gemeinde Weil im Schönbuch auf Basis der sogenannten Kommunalen Doppik.

Den Grundstein für die Reform des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens legte die Innenministerkonferenz bereits am 21.11.2003 mit ihrer Zustimmung zu den Regelungsentwürfen für eine Reform des kommunalen Haushaltsrechts im Interesse einer intergenerativen Gerechtigkeit.

Durch den Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente, sollen die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Kommunalpolitiker und Verwaltungen verbessert werden und die Transparenz des Haushaltsgeschehens für den Bürger erhöht werden. Damit soll eine ergebnisorientierte und nachhaltige Steuerung der kommunalen Leistungen und ihrer Finanzierung sowie eine Stärkung des wirtschaftlichen Denkens und Handelns in den Kommunalverwaltungen ermöglicht werden.

Durch Beschlüsse des Landtages von Baden-Württemberg, zuletzt am 11.04.2013 wurde die Einführung des NKHR spätestens zum 01.01.2020 verbindlich vorgeschrieben.

Die Kernpunkte der Reform sind, die bisher zahlungsorientierte Darstellung, in der im Wesentlichen Geldflüsse betrachtet werden (Kameralistik), durch die Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwendungen und Erträge) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) in einem doppischen Rechnungswesen abzulösen. Es werden im NKHR bspw. auch Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten berücksichtigt, welche die verbrauchten Ressourcen zumindest mittelfristig, periodengerecht ausgleichen, um so das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit zu erreichen.

Allgemeines zum vorliegenden Haushaltsplanentwurf

Nach § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) muss für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen werden. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung aller Erträge und Aufwendungen (ordentlich und außerordentlich) sowie aller Einzahlungen und Auszahlungen (aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit) des Haushaltsjahres. Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre und den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Ebenso gilt der Stellenplan als verbindlicher Bestandteil (§ 5 GemHVO). Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden in Weil im Schönbuch durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

Der Haushaltsplan ist für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Er spiegelt sämtliche Vorgänge des kommunalen Geschehens in Zahlen wider. Er ist der Fahrplan für alle Entscheidungen des Gemeinderats und der Verwaltung während eines Haushaltsjahres.

Allerdings werden Ansprüche und Verbindlichkeiten durch ihn weder begründet noch aufgehoben. Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf gliedert sich in den gemeindlichen Haushalt mit den Teilen „Ergebnishaushalt“ und „Finanzhaushalt“ sowie in den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Weil im Schönbuch mit seinen drei Betriebszweigen Wasserversorgung, Klärwerk und Kanäle.

Der Ergebnishaushalt ersetzt zu großen Teilen den bisherigen Verwaltungshaushalt und enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen. Die Veranschlagung der jeweiligen Beträge erfolgt nicht mehr wie seither nach dem Kassenwirkungsprinzip, sondern nach den in einer Periode voraussichtlich zuzurechnenden Ressourcenveränderungen. Zu den Erträgen und Aufwendungen gehören künftig auch nicht zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch (Abschreibung, Bildung von Rückstellungen) und nicht zahlungswirksame Erträge (Auflösung von Ertragszuschüssen und Rückstellungen).

Der Finanzhaushalt enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen, die sich aus den Erträgen und Aufwendungen ergeben. Er enthält außerdem alle Einzahlungen und Auszahlungen des bisherigen Vermögenshaushalts. Dies sind alle Zahlungsvorgänge des Investitionsbereichs sowie die geplanten Verpflichtungsermächtigungen. Darüber hinaus werden alle Ein- und Auszahlungen des Finanzierungsbereichs (Kredite) im Finanzhaushalt abgewickelt. Für die Veranschlagung im Finanzhaushalt gilt das Kassenwirkungsprinzip. (§10 Abs.1 Satz 1 GemHVO).

Der Aufbau des Haushaltsplanes erfolgt nicht mehr nach Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten. Diese werden abgelöst durch die vom Gemeinderat beschlossenen sechs Teilhaushalte, welche jeweils eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bilden. Die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Teilhaushalte selbst werden nach Produktbereichen gegliedert, welche wiederum in verschiedenen Produktgruppen unterteilt werden. Jeder Teilhaushalt umfasst einen Teilergebnis- und einen Teilfinanzhaushalt.

Die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Weil im Schönbuch liegt noch nicht vor.

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Kathrin Böhringer
Kämmerin

Anlagen:

PowerPoint zum Haushalt 2020
Anlagen 1 bis 3 (4 Anlagen)

Anmerkungen:

Teile der Formulierungen der allgemeinen Aussagen sind aus dem Haushaltsplan der Stadt Holzgerlingen übernommen. Diese sind für die Gemeinde Weil im Schönbuch aber genauso zutreffend und korrekt.